

Es gibt auch gegen bereits rechtskräftig entschiedene Urteile ein Rechtsmittel, und zwar die „Wiederaufnahme des Verfahrens“.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist sowohl zugunsten wie auch zuungunsten einer Person zulässig. Sie findet statt, wenn das Gericht durch eine strafbare Handlung bei der Fällung eines Urteils beeinflußt worden ist, z. B. wenn sich Zeugen oder Sachverständige eines Meineids oder Falscheides schuldig gemacht haben oder wenn durch gefälschte Urkunden der objektive Tatbestand beeinflußt wurde; derartige Tatsachen können sowohl zugunsten eines Verurteilten, wie zuungunsten eines Freigesprochenen eine Wiederaufnahme bewirken. Dies trifft auch für den Fall zu, wenn sich später herausstellt, daß Mitglieder des Gerichts, die bei der Urteilsfällung mitwirkten (Richter oder Schöffen), bestochen waren und sich der Rechtsbeugung schuldig machten. Auf jeden Fall kann der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme nur auf solche Tatsachen stützen, die im früheren Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten, oder daß sie unverschuldet nicht geltend gemacht wurden, z. B. mangels genügender Beweise.

Die Wiederaufnahme kann in allen Lagen, zur Zeit der Verbüßung, nach Verbüßung und sogar nach dem Tode einer Person, geltend gemacht werden.

Wurde ein Beschuldigter im Verfahren mangels Beweises freigesprochen und legt später vor Gericht ein glaubwürdiges Geständnis ab, dann kann zu seinen Ungunsten das Verfahren ebenfalls wieder aufgenommen werden.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Antragsteller zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt bei dem Gericht einzureichen, dessen Entscheidung aufgehoben werden soll. Er ist zu begründen und mit neuen Beweismitteln zu versehen. Ist der Antrag nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingebracht und begründet, dann wird er als unzulässig verworfen. Findet das Gericht bei der Prüfung, daß der Antrag den Vorschriften entspricht und neue Beweise angetreten sind, dann wird eine neue Untersuchung eingeleitet. Mißglückt der Beweis der Tatsache, die die Wiederaufnahme rechtfertigen soll, dann wird die Wiederaufnahme als unbegründet verworfen, im gegenteiligen Falle wird vom Gerichte die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Das Ergebnis der Hauptverhandlung kann sein, daß sich nichts zugunsten des Antragstellers ergibt; dann wird das frühere Urteil aufrechterhalten. Bestätigen sich die behaupteten Beweistatsachen, dann wird das frühere Urteil aufgehoben.

Zwar wird durch die Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Strafverbüßung nicht beeinflußt, doch kann das Gericht dem Antragsteller Aufschub oder Unterbrechung der Strafvollstreckung zubilligen.

Denjenigen Personen, die unschuldig zur Verbüßung einer Strafe eingezogen waren, steht nach dem „Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898“ eine Entschädigung aus der Staatskasse zu.

WER IST HERBERT ADAMS?